Beilage XIII.

Bericht

des Candes-Uusschusses betreffend die Schutzimpfung der Rinder gegen Rauschbrand.

Hoher Landtag!

Im Nachgange zu dem dem hohen Landtage bereits in Vorlage gebrachten Nechenschaftsberichte (III. Beilage zu den stenographischen Protokollen) und unter Bezugnahme auf den ebenfalls an die Landtagsmitglieder ertheilten Bericht über die im Jahre 1891 im Lande Vorarlberg durchgeführte Schutzimpfung der Kinder gegen Kauschbrand erlaubt sich der Landes-Ansschuß nachstehend Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise das Land in der Zukunft die Durchführung dieser Schutzimpfung förs dern und unterstützen solle.

Die Schutzimpfung der Rinder gegen Rauschbrand hat sich als sehr wirksam und wohlthätig

erwiesen.

Seit einer Reihe von Jahren hat der hohe Landtag durch Uebernahme des größten Theils der burch die Impfung erwachsenen Kosten auf die Landeskasse deren Durchführung ermöglicht, und das durch die Viehbesitzer in die Lage gesetzt, sich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Impfung zu überzeugen.

Die Schutzimpfung hat nunmehr das Stadium des Bersuchs längst verlassen, hat sich praktisch bewährt und ist insbesondere dadurch, daß an Stelle zweimaliger die einmalige Inoculation getreten

ift, sehr vereinfacht und erleichtert worben.

Bei biesem Stande der Angelegenheit kann es nun wohl nicht mehr Sache des Landes sein, nahezu die Gesammtkosten der Impfung auf sich allein zu nehmen. Der Staat hat seit Jahren schon seine weitere Mithilse und Mitwirtung versagt, indem er an der Anschauung festhielt, daß die Aufstringung der Kosten von dem Momente an, als die Impfung sich unzweiselhaft als bewährt erwiesen habe, Sache derzenigen sei, die daraus den Nutzen ziehen.

Die Landesvertretung hielt aber damals mit Recht den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, sich ebenfalls der weitern Unterstühung zu enthalten, sondern übernahm vielmehr die bis dorthin von Land und Staat gemeinsam getragenen Kosten auf das erstere allein gegen Erhebung der gering

bemeffenen Impftare von 10 fr. per Stud bes ber Impfung unterzogenen Biebes.

Nachdem nun aber die Impfung sehr vereinsacht wurde, nachdem mehrere Viehasselturanzen in ihrem eigenen Interesse sich der Sache thatkräftig annehmen, nachdem auch die Viehzüchter selbst immer mehr und mehr den Nutzen der Impfung einzusehen beginnen und die gegen dieselbe bestan-

benen Vorurtheile zu verschwinden beginnen, so mare bie weitere Uebernahme ber Impftosten auf

bas Land im bisherigen Ausmaße nicht mehr gerechtfertigt.

Aubem kommt noch, daß die Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit Zuschrift vom 24. Februar 1892 3. 1405 dem Landes-Ausschusses die Competenz zur Durchführung der Schukimpfung gegen Rauschbrand abspricht und dieselbe nach Punkt 4 des § 20 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.=G.=BI. Nr. 36 für die politischen Bezirksbehörden in Anspruch nimmt, wodurch auch das Recht des Landes in Frage gestellt erscheint, die bisherige oder eine erhöhte Impftare zur theilweisen Deckung der Impstoften fernerhin zu erheben.

Deffenungeachtet foll aber bas Land feine belfenbe Sand nicht gang gurudzieben, fonbern auch

in ber Folge bie Vornahme ber Rauschbrandimpfung thunlichft forbern.

Dieses durfte in hinreichender Weise geschehen, wenn in den nächsten 3 Jahren auf Kosten bes Landes ohne Anspruch auf irgend welche Gegenleistung der Impsstoff und die nöthigen Wertszeuge beigeschafft werden. Die Entlohnung der Thierarzte ware dann Sache der Viehafsekurranzen und Viehzuchter.

Auf Grund biefer Ausführungen mird geftellt ber

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Zur Erleichterung ber Vornahme ber Schutimpfung ber Rinber gegen Rauschsbrand werben die in ben Jahren 1892, 1893 und 1894 für Beschaffung ber nothigen Wertzeuge so wie bes Impfstoffes erwachsenben Kosten auf die Landeskasse übernommen.

Bregeng, ben 2. Marg 1892.

Der Landes-Ausschuß.

